

# **Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Lehnstedt**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16.8.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), der §§ 1, 2 und 11 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) neu bekannt gemacht am 19. September 2000 (GVBl. S. 301) geändert durch das Fünfte Änderungsgesetz vom 19. Dezember 2000 (GVBl. S. 418) sowie des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 321), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 1999 (GVBl. S. 267) hat der Gemeinderat der Gemeinde Lehnstedt in der Sitzung vom 23.04.2001 die folgende Verwaltungskostensatzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Gebührenpflichtige Amtshandlungen**

- (1) Für einzelne Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vorgenommen worden sind, werden aufgrund dieser Verwaltungskostensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis Verwaltungsgebühren und Auslagen erhoben.
- (2) Gebühren, die aufgrund von Gesetzen und anderer - auch gemeindlicher Rechtsvorschriften - erhoben werden, namentlich Benutzungsgebühren, bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (3) Für Amtshandlungen im übertragenen Wirkungskreis gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungskostengesetzes.

## **§ 2**

### **Gebührenfreie Amtshandlungen**

- (1) Gebührenfrei sind Amtshandlungen, die
  1. überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden oder
  2. von einer Behörde in Ausübung der öffentlichen Gewalt veranlasst werden, es sei denn, dass ein Dritter die Amtshandlung mittelbar veranlasst hat.

## **§ 3**

### **Persönliche Gebührenfreiheit**

- (1) Von der Entrichtung von Verwaltungsgebühren sind befreit:
  1. die Bundesrepublik Deutschland, die Bundesländer sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts, welche nach deren Haushaltsplänen für ihre Rechnung verwaltet werden oder diesen gleichgestellt sind;
  2. Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, welche die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben;
  3. Landkreise, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts;

4. Hochschulen, Studentenschaften, Forschungseinrichtungen und Studentenwerke, welche die Rechtsstellung einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts haben, andere Einrichtungen, die wissenschaftlichen oder Unterrichts- und Erziehungszwecken dienen und als gemeinnützig anerkannt sind;

5. freie Wohlfahrtsverbände.

(2) Anderen Ländern sowie juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die für deren Rechnung verwaltet werden oder diesen gleichgestellt sind, kann Gebührenfreiheit eingeräumt werden, wenn die Gegenseitigkeit gewährleistet ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendungen auf Gebühren:

1. für die von der Bauaufsichtsbehörde selbst vorgenommenen Prüfungen, die auf besondere Sachverständige übertragen werden können, sofern auch die Entgelte für deren Leistungen geregelt sind;

2. für Entscheidungen über die Gewährung von Förderungsmitteln und die Übernahme von Bürgschaften im Wohnungsbau und die Verwaltung dieser Förderungsmittel und Bürgschaften;

3. für die Entscheidung über

a) die Freistellung von Wohnungen nach § 7 Abs. 1 und 2 und

b) die Genehmigungen der Zweckentfremdung und der baulichen Veränderung nach § 12 Abs. 1 und 2 des Wohnungsbindungsgesetzes in der Fassung vom 22. Juli 1982 (BGBl.I S.972), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Mai 1990 (BGBl.I S. 934).

(4) Befreiungen und Ermäßigungen, die auf besonderen gesetzlichen Vorschriften beruhen, bleiben unberührt.

#### **§ 4**

#### **Gebühren in besonderen Fällen**

(1) Wird ein Antrag ausschliesslich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, so wird keine Gebühr erhoben.

(2) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung zurückgenommen, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist, oder wird ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt, oder wird eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen, so ermäßigt sich die vorgesehene Gebühr um ein Viertel.

(3) Die Stelle, welche die Gebühr festsetzt, kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

#### **§ 5**

#### **Kostengläubiger**

Kostengläubiger ist die Gemeinde Lehnstedt.

## **§ 6 Kostenschuldner**

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

1. wer die Amtshandlung veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
2. wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 7 Kostenbemessung**

(1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis zur Verwaltungsgebührensatzung, das Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Soweit die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes berechnet wird, ist der Wert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Der Wert ist auf Verlangen nachzuweisen. Die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes beträgt mindestens 1,-- DM. Die Gebühr steigt in Stufen von je 0,50 DM; dabei werden Pfennigbeträge über 0,25 DM nach oben, Pfennigbeträge bis 0,25 DM nach unten auf volle 0,50 DM abgerundet.

## **§ 8 Rahmengebühren**

Bei Amtshandlungen, für die in dem Gebührenverzeichnis ein Rahmen festgelegt ist, wird die Gebühr bemessen

1. nach der Bedeutung des Gegenstandes und dem wirtschaftlichen Nutzen für die Beteiligten und
2. nach dem mit der Vornahme der Amtshandlung verbundenen Aufwand.

## **§ 9 Pauschgebühren**

Die Gebühr für regelmäßig wiederkehrende Amtshandlungen kann auf Antrag für einen im voraus bestimmten Zeitraum, jedoch nicht für länger als ein Jahr, durch einen Pauschbetrag abgegolten werden. Bei der Bemessung des Pauschbetrages ist der geringere Umfang der Verwaltungsarbeit zu berücksichtigen.

## **§ 10 Auslagen**

(1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 50 DM übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.

(2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:

1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Gemeinde zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben;
2. Telegraphen-, Fernschreib- und Telefaxgebühren sowie Gebühren für Ferngespräche,
3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehen Sätzen.

(3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften (einschl. Verwaltungsgemeinschaften) im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 50 DM übersteigen.

## **§ 11 Kostenentscheidung**

(1) Die Kosten (Gebühren und Auslagen) werden von Amts wegen festgesetzt. Die Entscheidung über die Kosten soll, soweit möglich, zusammen mit der Sachentscheidung ergehen.

(2) Aus der Kostenentscheidung müssen mindestens hervorgehen:

1. die kostenerhebende Behörde,
2. der Kostenschuldner,
3. die kostenpflichtige Amtshandlung,
4. die als Gebühren und Auslagen zu zahlenden Beträge,
5. wo, wann und wie die Gebühren und die Auslagen zu zahlen sind.

(3) Die Kostenentscheidung kann mündlich ergehen; sie ist auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, sind auch die Rechtsgrundlagen für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.

## **§ 12 Entstehen - Fälligkeit**

(1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der zuständigen Behörde, im übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

(2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Schuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

### **§ 13**

#### **Zahlung - Zahlungsverzug**

- (1) Die Gebühren und Auslagen sind an die in der Kostenentscheidung genannten Zahlstellen zu entrichten.
- (2) Eine Amtshandlung, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.
- (3) Mit Ablauf eines Monats nach Fälligkeit kann die Gemeinde einen Säumniszuschlag von 1 v.H. des rückständigen Betrages für jeden angefangenen Monat erheben, wenn dieser 100,-- DM übersteigt.

### **§ 14**

#### **Stundung, Erlass und Niederschlagung**

Für die Stundung, den Erlass, die Niederschlagung und die Herabsetzung von Gebührenforderungen gelten gem. § 15 Abs. 1, Nr. 4, 5 und 6 ThürKAG die §§ 163 Abs. 1 (abweichende Festsetzung wegen Unbilligkeit), 222 (Stundung), 227 Abs. 1 (Erlass) und 261 (Niederschlagung) der Abgabenordnung.

### **§ 15**

#### **Vollstreckung**

Rückständige Gebühren, die nach dieser Gebührensatzung erhoben werden, unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach den Bestimmungen des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (ThürVwZVG) in der Neufassung vom 27.09.1994 (GVBl.S. 1053).

### **§ 16**

#### **Zuwiderhandlungen**

- (1) Gemäß § 16 ThürKAG wird wegen Abgabenhinterziehung mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer zum eigenen Vorteil oder zum Vorteil eines anderen
1. einer Gemeinde oder einem Landkreis über Tatsachen, die für die Erhebung oder Bemessung von Abgaben erheblich sind, unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder
  2. eine Gemeinde oder einen Landkreis pflichtwidrig über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt.

Der Versuch ist strafbar.

- (2) Ordnungswidrig handelt gemäß § 17 ThürKAG und kann mit Geldbuße bis zu 20.000 DM belegt werden, wer als Abgabenschlichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabenschlichtigen eine der im Absatz 1 bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabeverkürzung).

- (3) Ordnungswidrig handelt auch und kann mit Geldbuße bis zu 10.000 DM belegt werden, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind, oder
2. den Vorschriften einer Abgabensatzung zur Sicherung oder Erleichterung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung oder Anzeige von Tatsachen, zur Führung Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung kommunaler Abgaben zuwiderhandelt

und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabegefährdung).

### § 17 Rechtsbehelf

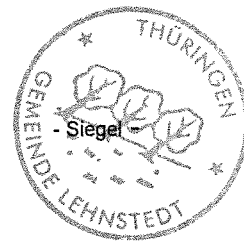
Gegen die Erhebung von Gebühren aufgrund dieser Verwaltungsgebührensatzung sind die Rechtsbehelfe nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung gegeben. Durch Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührenordnung wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehoben.

### § 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde vom 21.12.1992 außer Kraft.

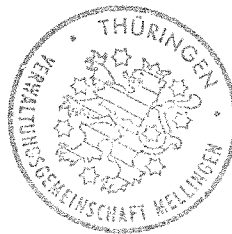
Lehnstedt, den 15.05.2001

*Hans-Joachim Vogel*  
Vogel  
Bürgermeister



Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 6/2001  
der VG Mellingen am 01.06.2001

Wadas  
VG-Vorsitzende



## Gebührenverzeichnis

### Allgemeine Verwaltungskosten

1. Genehmigungen, Erlaubnisse, Gestattungen, Fristverlängerungen, Bewilligungen und andere Amtshandlungen, die dem unmittelbaren Nutzen der Beteiligten dienen, 10,00 DM  
soweit nicht eine andere Gebühr vorgeschrieben ist bis 100,00 DM
2. **Vervielfältigungen**
  - 2.1. mit Lichtpaus-, Fotokopie und ähnlichen Geräten
    - 2.1.1. bis zum Format DIN A 4 einseitig 0,25 DM  
bis zum Format DIN A 4 beidseitig 0,50 DM
    - 2.1.2. im Format DIN A 3 einseitig 0,50 DM  
im Format DIN A 3 beidseitig 1,00 DM
  - 2.2. Zweitstücke (Duplikate) von Urkunden (Bescheid, Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung u.ä.), soweit nichts anderes bestimmt ist, ½ der für die Amtshandlung erhobenen Gebühr, mindestens 5,00 DM
  - 2.3. Druckstücke von Ortssatzungen, Gebührenordnungen, Plänen, Hausordnungen, sonstigen kommunalen Vordrucken u.s.w.  
je angefangene Seite 1,50 DM
  - 2.4. Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird,  
je angefangene Seite 2,00 DM
  - 2.5. Einsichtnahme in Akten, Pläne und sonstiges Schriftgut
    - a) zwecks Auskunft 3,00 DM
    - b) zur Ausfertigung von Auszügen  
je angefangene Seite 5,00 DM
3. **Ausfertigungen, Beglaubigungen, Bescheinigungen**
  - 3.1. Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen 5,00 DM
  - 3.2. Erteilung einer Ausfertigung  
Beglaubigung einer Abschrift oder Fotokopie  
zusätzlich zu der Gebühr nach Ziffer 2.1 3,00 DM
  - 3.3. Bescheinigungen einfacher Art 3,00 DM
  - 3.4. Bescheinigungen bei besonderer Mühewaltung  
je angefangene halbe Stunde 15,00 DM  
jedoch nicht mehr als 30,00 DM

#### 4. Bau- und Grundstücksangelegenheiten

|       |                                                                                                                                                                                                                      |                 |
|-------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------|
| 4.1.  | bis zu einer Bausumme von 500 TDM                                                                                                                                                                                    | 10,00 DM        |
| 4.2.  | bei einer Bausumme über 500 TDM                                                                                                                                                                                      | 20,00 DM        |
| 4.3.  | Gewerbe- und Industriebetriebe,<br>Tankstellen                                                                                                                                                                       | 50,00 DM        |
| 4.4.  | Bereitstellung von Formularen                                                                                                                                                                                        | 5,00 - 50,00 DM |
| 4.5.  | Bescheinigung über Nichtbestehen bzw. Nicht-<br>ausübung eines gesetzlichen Vorkaufrechts<br>für je angefangene 1.000 DM Kaufpreis 1,00 DM<br>mindestens                                                             | 5,00 DM         |
|       | und höchstens                                                                                                                                                                                                        | 40,00 DM        |
| 4.6.  | Bescheinigung von Anliegerleistungen                                                                                                                                                                                 | 10,00 DM        |
| 4.7.  | Schriftliche Auskunft über den Erschließungsstand                                                                                                                                                                    | 10,00 DM        |
| 4.8.  | Schriftliche Auskunft über den Wert eines Grundstückes                                                                                                                                                               | 10,00 DM        |
| 4.9.  | Angabe für Höhenfestsetzungen bei Bauvorhaben                                                                                                                                                                        | 50,00 DM        |
| 4.10. | Angebotsvordrucke bei öffentlichen Ausschreibungen<br>je nach Umfang                                                                                                                                                 | 5,00 DM         |
|       | bis                                                                                                                                                                                                                  | 50,00 DM        |
| 4.11. | Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung                                                                                                                                                            | 10,00 DM        |
| 4.12. | Erteilung eines Zeugnisses über die Genehmigungsfreiheit der<br>Teilung eines Grundstückes bzw. über den Eintritt der Geneh-<br>migungsfiktion i.S. des § 20 Abs.2 Satz 1 BauGB, für jedes zu<br>teilende Grundstück | 75,00 DM        |
| 4.13. | Genehmigung der Teilung eines Grundstückes gemäß § 19 Abs.3<br>BauGB,<br>für jedes zu teilende Grundstück                                                                                                            | 75,00 DM        |
|       | zuzüglich für jedes abgeteilte Grundstück                                                                                                                                                                            | 25,00 DM        |
| 4.14. | Versagung einer beantragten Grundstücksteilung<br>gemäß § 20 Abs. 1 BauGB, für jedes Grundstück, dessen<br>Teilung beantragt ist                                                                                     | 50,00 DM        |